

Qualifizierungsoffensive - Bau 2019/2020 Informationsblatt

ZIELSETZUNG

Höherqualifizierung der UnternehmerInnen und MitarbeiterInnen zur Sicherung des Unternehmensstandortes sowie der Absicherung der Arbeitsplätze

ZIELGRUPPE

- Steirische UnternehmerInnen und Beschäftigte der Baubranche
- Kurzarbeitslose mit einer Wiedereinstellungszusage

BEIHILFENRECHTLICHE GRUNDLAGE

Die Förderung ist eine De-minimis Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013).

FÖRDERBARE SCHULUNGSMASSNAHMEN

Gefördert werden alle Schulungsmaßnahmen, die im Programm „Qualifizierungsoffensive - Bau“ angeführt sind.

FÖRDERUNGSHÖHE

50% der Kurskosten

ANTRAGSTELLUNG

Die Förderungsansuchen werden vom Berufsförderungsinstitut Steiermark bzw. der BAU Akademie Steiermark GmbH eingereicht.

ANTRAGSFRIST

ACHTUNG: Das Ansuchen muss vor Beginn des jeweiligen Kurses eingebracht werden.
Rechnung, Leistungserbringung und valutamäßige Abbuchung muss nach dem Zeitpunkt der Antragstellung datiert sein!

ABLAUF

- Die Ansuchen werden vom Berufsförderungsinstitut Steiermark und/oder der BAU Akademie Steiermark GmbH über eine WEB-Datenbank bei der Steirischen Wirtschaftsförderung eingebracht.
- Nach Prüfung erfolgt gegebenenfalls die Genehmigung durch die Steirische Wirtschaftsförderung.
- Danach wird eine Förderungsvereinbarung erstellt, die dem Unternehmen von der SFG zur Unterfertigung übermittelt wird.

ABRECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG

Die Abrechnungsunterlagen (siehe Checkliste) sind durch das antragsstellende Unternehmen bei der Steirischen Wirtschaftsförderung einzureichen. Nach Prüfung der Abrechnung erfolgt die Auszahlung direkt auf die Bankverbindung des Unternehmens.

WICHTIGE ADRESSEN UND ANSPRECHPARTNERINNEN

Berufsförderungsinstitut Steiermark

Hartberg: Alfred Kronabether, Tel.: 05 7270 DW 3001, e-Mail: alfred.kronabether@bfi-stmk.at

BAU Akademie Steiermark, Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach

Heidi Brand, Tel.: 03125/2181-77, e-Mail: hb@stmk.bauak.at

Martina Hiebler, Tel.: 03125/2181-76, e-Mail: mh@stmk.bauak.at

Steirische Wirtschaftsförderung, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz

Florian Gruber, Tel.: 0316/7093-319, e-Mail: florian.gruber@sfg.at

Elke Stummburger, Tel.: 0316/7093-372, E-Mail: elke.stummburger@sfg.at

INFO'S UND ANMELDUNG FÜR DIE BFI-BILDUNGSZENTREN

Alexandra Sallmutter, Tel.: 05 7270 DW 3301

Alfred Kronabether, Tel.: 05 7270 DW 3001

BFI Steiermark BZ Aichfeld:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Robert-Stolz-Gasse 24, 8720 Knittelfeld

BFI Steiermark BZ Deutschlandsberg:

Eva-Maria Schmiedbauer, Tel.: 05 7270 DW 7001

Liechtensteinstraße 46, 8530 Deutschlandsberg

BFI Steiermark BZ Feldbach:

Waltraud Auner, Tel.: 05 7270 DW 3500

Schillerstraße 3, 8330 Feldbach

BFI Steiermark BZ Graz-Süd:

Waldsam Karin, Tel.: 05 7270 DW 2300

Paula-Wallisch-Straße 8, 8055 Graz

BFI Steiermark BZ Graz-West:

Rieke Karner, Tel.: 05 7270 DW 2210

Eggenberger Allee 15, 8020 Graz

BFI Steiermark BZ Hartberg:

Karin Gleichweit, Tel.: 05 7270 DW 3101

Weidenstraße 3, 8230 Hartberg

BFI Steiermark BZ Kapfenberg:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Wiener Straße 16, 8605 Kapfenberg

BFI Steiermark BZ Köflach:

Beatrix Murgg, Tel.: 05 7270 DW 7200

Alter Rathausplatz 1, 8580 Köflach

BFI Steiermark BZ Leoben:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Erzstraße 21, 8700 Leoben

BFI Steiermark BZ Leibnitz:

Tobias Huß-Röck, Tel.: 05 7270 DW 3400

Dechant-Thaller-Straße 39/2, 8430 Leibnitz

BFI Steiermark BZ Murau:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Bahnhofviertel 1, 8850 Murau

BFI Steiermark BZ Mürzzuschlag:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Grüne Insel 2, 8680 Mürzzuschlag

BFI Steiermark BZ Rottenmann:

Michaela Köck, Tel.: 05 7270 DW 4102

Technologiepark 4/3, 8786 Rottenmann

BFI Steiermark BZ Weiz:

Barbara Ebner, Tel.: 05 7270 DW 3303

Franz-Pichler-Straße 28, 8160 Weiz

Checkliste Abrechnung „Qualifizierungsoffensive - Bau“

Folgende Unterlagen sind nach Beendigung der Schulungsmaßnahme an die SFG (SFG, Nikolaiplatz 2, 8020 Graz) zu übermitteln:

- alle Seiten der ausgefüllten Verpflichtungserklärung (die Verpflichtungserklärung wird Ihnen mit der schriftlichen Förderungszusage seitens der Steirischen Wirtschaftsförderung übermittelt) **inkl. rechtsgültiger Fertigung.**
- Rechnungskopie des Schulungsinstitutes
- Kopie der Zahlungsnachweise (Zahlscheine bzw. Auftragsliste vom Telebanking)
- Kopie der Kontoauszüge mit Valutadatum
- Schulungsbestätigung in Kopie

Erst nach Vollständigkeit aller oben genannten Unterlagen kann eine Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgen!

Daten für das Förderungsansuchen bei der SFG für die Qualifizierungsoffensive - Bau 2019/2020

Wir ersuchen Sie das Förderungsansuchen vollständig auszufüllen, sonst kann es nicht zur Förderstelle (SFG) weitergeleitet werden!

KURZINFORMATION ZUM FÖRDERUNGSANSUCHEN „QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE - BAU 2019/20“

- Förderbar sind alle steirischen Unternehmen des Bau- und Baunebengewerbes und Bauhilfsgewerbes, die Schulungsmaßnahmen aus dem Programm „Qualifizierungsoffensive - Bau 2019/20“ durchführen.
- Refundierung von 50 % der Schulungskosten.
- Förderung für Beschäftigte sowie Kurzarbeitslose mit einer Wiedereinstellungszusage

DATEN DES ANTRAGSTELLERS:

Antragsteller (genaue Firmenbezeichnung)		
Gründungsdatum	Bei Einzelunternehmen (Geb. Dat. d. EinzelunternehmerIn):	FB-Gericht: / Firmenbuchnr.
Leistungsprogramm (Tätigkeitsbereich):		
Bilanzstichtag: _____		
Daten aus dem letzten Jahresabschluss: Jahr _____		<input type="checkbox"/> Nicht vorhanden, da Unternehmensgründer
Anzahl Mitarbeiter (VZÄ im Jahresschnitt): _____		
Umsatz: _____		
Bilanzsumme: _____		

* Vollzeitäquivalent (VZÄ)
Ein Vollzeitäquivalent drückt den auf einen vollständigen Monat von 30 Tagen berechneten Anteil eines Beschäftigtenverhältnisses an der vollen tariflichen Arbeitszeit aus.
(Beispiel: 1 Teilzeitarbeitsverhältnis zu 20 Std. + 1 Teilzeitarbeitsverhältnis zu 18,5 Std. = 1 Arbeitsverhältnis zu 38,5 Std. (= VZÄ))

FIRMENSTANDORT, AN DEM DIE ZU QUALIFIZIERENDEN STÄNDIG BESCHÄFTIGT SIND:

PLZ	Ort
Straße	
Tel:	Web/Mail
Ansprechperson im Unternehmen (Titel, Vorname, Zuname):	
E-Mail Ansprechperson:	Tel./DW



Seminaranmeldung

Qualifizierungsoffensive - Bau 2019/2020

Kursnummer

Bitte an das jeweilige Schulungsinstitut weiterleiten:



Titel der Veranstaltung

Termin	Zeit	Ort
--------	------	-----

Firma

Teilnahmegebühr je Teilnehmer	Gesamtkosten	Bitte auch beiliegendes Erfassungsblatt für den/die MitarbeiterIn ausfüllen!
-------------------------------	--------------	--

Titel/Name	<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r <input type="checkbox"/> Kurzarbeitslos* (Wiedereinstellungszusage beilegen) <input type="checkbox"/> Selbständige/r
------------	--

Titel/Name	<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r <input type="checkbox"/> Kurzarbeitslos* (Wiedereinstellungszusage beilegen) <input type="checkbox"/> Selbständige/r
------------	--

Titel/Name	<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r <input type="checkbox"/> Kurzarbeitslos* (Wiedereinstellungszusage beilegen) <input type="checkbox"/> Selbständige/r
------------	--

Titel/Name	<input type="checkbox"/> Beschäftigte/r <input type="checkbox"/> Kurzarbeitslos* (Wiedereinstellungszusage beilegen) <input type="checkbox"/> Selbständige/r
------------	--

<input type="checkbox"/>	Ich/Wir bestätigen hiermit, dass mein/unsere Unternehmen inkl. aller mit ihm verbundenen Unternehmen im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren insgesamt (inklusive der für dieses Projekt möglichen Förderung) nicht mehr als 200.000 Euro an De-minimis Förderung durch österreichische Stellen erhalten oder bei diesen beantragt haben.
--------------------------	---



Bei Stornierung bis 1 Woche vor der Veranstaltung wird keine Gebühr verrechnet, danach 50% der Teilnahmegebühr. Bei Nichterscheinen wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt! Anmeldungen an die BAUAkademie Steiermark, Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach. Fax: 03125/2181-74, E-Mail: office@stmk.bauak.at



Allgemeine Geschäftsbedingungen: Die Geschäftsbedingungen sind im Programm „Qualifizierungsoffensive Bau“ verankert. Stornierungen: Im Fall einer Verhinderung bitten wir Sie um schriftliche Stornierung bis 10 Tage vor Seminarbeginn (Datum des Poststempels). Bei Abmeldung nach dieser Frist, aber vor Seminarbeginn, verrechnen wir eine Stornogebühr von 30 %. Bei Nichtteilnahme ohne Benachrichtigung, abbruch bzw. einseitiger Beendigung des Seminars durch den/die TeilnehmerIn müssen wir die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung stellen bzw. ist keine (auch nicht teilweise) Erstattung des Seminarbeitrages möglich. Bei Nominierung eines Ersatzteilnehmers entfällt die Stornogebühr. Anmeldungen an das jeweilige Bildungszentrum des Berufsförderungsinstitut Steiermark

Datenschutz - Information nach Art 13 und 14 DSGVO

- Verantwortliche:** 1. bfi Steiermark, Keplerstraße 109, 8020 Graz, datenschutz@bfi-stmk.at, 05 /7270
2. BAUAkademie Steiermark GmbH, Gleinalmstraße 73, 8124 Übelbach, office@stmk.bauakademie.at, 03125 / 2181-0
- Zweck der Datenverarbeitung:** Die Verantwortlichen verarbeiten die ihnen übermittelten personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Anbahnung von Förderungen, welche von der Steirischen WirtschaftsförderungsgmbH abgewickelt und kontrolliert werden. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 (1) lit. b DSGVO (Erfüllung von vertraglichen Pflichten) als auch Art. 6 (1) lit. c DSGVO (Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen).
- Empfänger:** Die personenbezogenen Daten werden an die Steirische WirtschaftsförderungsgmbH übermittelt. Zwischen den Verantwortlichen und dem Empfänger wurden Vereinbarungen getroffen, die sicherstellen, dass die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich und sorgfältig verarbeitet werden.
- Speicherdauer:** Die Daten werden für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (zB Allgemeine Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark, Unternehmensgesetzbuch (UGB), EU-rechtliche Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung) aufbewahrt.
- Betroffenenrechte:** Betroffene Personen haben ein Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen diesen Rechten entgegenstehen.
- Beschwerderecht:** Betroffene Personen steht hinsichtlich der Einhaltung der Datenschutzgrundsätze ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu: Österreichische Datenschutzbehörde: Wickenburggasse 8-10, 1080 Wien; Mail: dsb@dsb.gv.at
- Quellen:** Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die den Verantwortlichen von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber im Datenerhebungsblatt zur Qualifizierungsoffensive Bau zur Verfügung gestellt werden. Außerdem werden indirekt erhobene personenbezogene Daten verarbeitet, die von Dritten (unter anderem aus/von öffentlichen Registern, Schuldnerverzeichnissen, Auskunfteien und Datenbanken) zulässigerweise erhalten wurden.

Ort, Datum

Unterschrift, firmenmäßige Zeichnung

Information zur De-minimis-Regel

IN DER EUROPÄISCHEN UNION SIND PRINZIPIELL ALLE WETTBEWERBSVERFÄLSCHENDEN FÖRDERUNGEN/ SUBVENTIONEN AN BESTIMMTE UNTERNEHMEN ODER PRODUKTIONSZWEIGE VERBOTEN, SOWEIT SIE DEN ZWISCHENSTAATLICHEN HANDEL INNERHALB DER EUROPÄISCHEN UNION BEEINTRÄCHTIGEN.

1. Staatliche Vergünstigungen/ Förderungen/ Subventionen/Beihilfen

Staatliche Vergünstigungen, Förderungen und Subventionen (Zuschüsse, geförderte Kredite, Haftungen, Beteiligungen, Risikokapital, Nachlässe usw.) werden auch Beihilfen genannt. Diese gewährten Beihilfen können den Wettbewerb verfälschen. Eine Wettbewerbsverfälschung liegt vor, wenn Marktbedingungen für die Wettbewerber künstlich verändert werden. Eine Beihilfe für ein einzelnes Unternehmen ändert seine Kostenbelastung und verbessert damit seine Wettbewerbsposition. Das Unternehmen hat dadurch Vorteile, welche es ohne diese staatlichen Zuwendungen nicht hätte. Erhält ein Unternehmen zum Beispiel einen Zuschuss, kann es seine Kosten senken. Die staatlichen Beihilfen können vom Bund, Land oder einer Gemeinde gewährt werden. Unerheblich ist hierbei die Frage, ob die Beihilfe direkt von einer staatlichen Stelle, einer Förderungsstelle oder über eine Bank ausbezahlt wird.

2. Was ist De-minimis?

Als eine Ausnahme zum allgemeinen Beihilfenverbot hat sich in der Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission eine Regelung herausgebildet, die Beihilfen dann erlaubt, wenn sie dem Wert nach unterhalb einer bestimmten Bagatellgrenze liegen. Die Europäische Kommission geht dabei davon aus, dass diese minimalen Beihilfen keine spürbaren Auswirkungen auf den Handel und den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten haben. Diese Regelung wird De-minimis-Regelung genannt. Bestimmte Wirtschaftsbereiche sind aus dem Anwendungsbereich jedoch herausgenommen. (Rechtsquelle: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EU-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

3. Betrag

Die De-minimis-Regelung besagt, dass die einem einzigen Unternehmen gewährten finanzielle Vergünstigungen vom Staat bzw. von staatlichen Stellen bei der Europäischen Kommission nicht angemeldet und von ihr nicht genehmigt werden müssen, wenn sie innerhalb von drei Steuerjahren den Wert von 200.000 EUR pro Mitgliedsstaat nicht übersteigen. Bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, beträgt dieser Schwellenwert 100.000 EUR.

Bei Zuschüssen wird der gesamte Betrag auf den genannten Schwellenwert angerechnet. Bei anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. Zinsvergünstigungen, Beteiligungen, Bürgschaften) wird der Vorteil rechnerisch ermittelt.

Der berechnungsrelevante Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden und in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich. Überhaupt ausgeschlossen von der Anwendung der De-minimis-Regel sind die Fischerei und Aquakultur, die Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten, Beihilfen, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden, der Steinkohlebergbau, Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport und Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.

ACHTUNG: Zur Begriffsdefinition „einziges Unternehmen“ wird in der Verordnung unter RZ 4 festgelegt, dass mit diesem Begriff das **antragstellende Unternehmen inklusive aller mit ihm verbundenen Unternehmen*** gemeint ist.

Verbundene Unternehmen sind solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verbundenes Unternehmen betrachtet.

Beispiel:

Ein Unternehmen, das nicht im Bereich des Straßentransports tätig ist, bekommt in den ersten drei Steuerjahren folgende Zuschüsse:

1. Steuerjahr: 40.000 €
 2. Steuerjahr: 70.000 €
 3. Steuerjahr: 90.000 €
- Gesamt: 200.000 €

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Steuerjahr Beihilfen bis zu einem Wert von 40.000 EUR bekommen, im 5. Steuerjahr Beihilfen bis 70.000 EUR usw.

Ausschlaggebend sind somit immer das laufende Steuerjahr sowie die zwei vorangegangenen Steuerjahre.

4. Form

Bei der De-minimis-Regelung spielt es keine Rolle, ob die Beihilfe z. B. in Form eines Zuschusses, als zinsverbilligtes Darlehen, als Bürgschaft oder Beteiligung gewährt wird.

5. Verpflichtung der ausgebenden Stelle

De-minimis-Förderungen können sowohl von Bundesförderungsseinrichtungen (z.B. AWSG, FFG, KPC, AMS, Ministerien etc.), Landesförderungsstellen (z.B. SFG, Landesabteilungen etc.) aber auch von Gemeinden vergeben werden. Sie müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein, Informationen dazu finden Sie üblicherweise in der Förderungszusage. So kann der Begünstigte genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Vergünstigungen er im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob er den Grenzwert von 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, schon erreicht hat. Zudem müssen auch Kumulierungsgrenzen mit anderen Beihilfen für die gleichen Ausgaben eingehalten werden. Überschreiten die Beihilfen bereits einen dieser Grenzwerte, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge der Rückforderung in voller Höhe.

6. Verpflichtung des Empfängers

Bei der Beantragung der Beihilfe ist das begünstigte Unternehmen verpflichtet, für sich und seine verbundenen Unternehmen eine vollständige Übersicht von sämtlichen, bei österreichischen Stellen beantragten oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen für die laufenden und die zwei vorangegangenen Steuerjahre vorzulegen. Zudem ist die De-minimis-Bescheinigung 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Verwaltungsbehörden oder bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt der Begünstigte dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen muss gemäß Vorgabe der Europäischen Kommission zurückgefordert werden. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben können zudem Rechtsfolgen gemäß § 146ff StGB nach sich ziehen.